

Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N^o 198

erschien am 20. Dezember 1870.

700.

Gemeinderathsbeschluß

vom 30. August 1870, B. 3609, Mag. B. 121.686,

betreffend die Anstellung von Lehrerinnen an den kommunalen Mädchenschulen.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in seiner Plenarsitzung vom 30. August 1870 seinen früheren Beschluß vom 19. Mai 1863, in Folge dessen Lehrerinnen von der Anstellung an kommunalen Mädchenschulen ausgeschlossen waren, für aufgehoben erklärt.

701.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 30. September 1870, Pr. B. 4122, Mag. B. 140.288,

in Betreff der Behandlung von Gesuchen der im Verbande der k. k. Landwehr stehenden Personen um Ertheilung von Auslandspässen.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 27. September l. J., Z. 9962 III, zum Zwecke eines gleichförmigen Vorganges bei Behandlung von Gesuchen der im Verbande der k. k. Landwehr stehenden Personen um Ertheilung von Auslandspässen, hieher eröffnet:

1. Landwehr-Recruten, welche zu der mit 1. Oktober d. J. beginnenden Ausbildungsperiode einberufen sind, können Auslandspässe erst nach erfolgter Ausbildung ertheilt werden.

2. Landwehr-Recruten, welche zur Ausbildung im laufenden Jahre nicht einberufen werden, können Auslandspässe mit der Dauer bis Ende Februar k. J. anstandslos erteilt werden.
3. Bereits ausgebildeten Landwehrmännern können mit Hinblick auf §. 156 des L. W. Gesetzes vom 13. Mai 1869 bis zur nächsten Waffenübung Auslandspässe erfolgt werden.

In allen Fällen sind aber die Paßwerber aufmerksam zu machen, daß die Ertheilung des Auslandspasses nicht etwa eine Befreiung von den Landwehrpflichten während der Gültigkeitsdauer des Passes involvirt.

702.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. Oktober 1870, B. 27.255, Mag. B. 139.583,

bezüglich der Ausschließung der italienischen Hausirer, sowie der ausländischen Hausirer überhaupt, von der Ausübung des Hausirhandels in Oesterreich.

Se. Erz. der Herr Minister des Innern hat mit Erlaß vom 3. September 1870, B. 13.097, anher eröffnet, daß das königlich italienische General-Konsulat in Wien italienischen Hausirern in neuerer Zeit Pässe auszustellen pflegt, worin die k. k. Behörden ersucht werden, die Inhaber derselben auf Grund des zwischen Oesterreich und Italien unterm 23. April 1864 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages zum Hausirhandel zuzulassen. — Dieses war die Veranlassung, daß derlei italienische Unterthanen in einzelnen Fällen wirklich zum Hausirhandel zugelassen wurden, und zwar um so mehr, als die Pässe von Wien mit den Visas der betreffenden Behörden bereits versehen waren.

Da dieser Handelsvertrag auf den Hausirhandel keine Anwendung findet, erscheint das Vorgehen des königlich italienischen General-Konsulats ordnungswidrig und es wurde in Folge dessen wegen Abstellung desselben im diplomatischen Wege das Gezeichnete bereits veranlaßt.

Der Magistrat wird daher angewiesen, solchen von dem königlich italienischen General-Konsulate ausgestellten Hausirpässen das allenfalls verlangte Visa zu versagen und der Wiener Magistrat wird zugleich strengstens beauftragt, ausländischen Hausirern im Allgemeinen die Ausübung des Hausirhandels nicht zu gestatten.

703.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. Oktober 1870, B. 28.871, Mag. B. 140.668,

bezüglich der Einholung der Nachweise über die Fortdauer jener Verhältnisse, aus welchen die zeitliche Befreiung oder Entlassung der der Landwehr zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen hervorgegangen ist. (Mag.=Verordn.=Bl. Seite 53.)

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mittelst des h. Erlasses vom 23. September 1870, B. 9949, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Mit Beziehung auf die h. o. Zirkular=Verordnungen vom 5. Mai und 28. Juni l. J., B. 3400 und 4880 III, wird dem k. k. Landwehr=Kommando behufs der Verständigung der unterstehenden Evidenthaltungen eröffnet, wienach es im Interesse der Bevölkerung und des Dienstes angezeigt erscheint, daß die im Sinne der ersitzirten Zirkular=Verordnung rücksichtlich der der Landwehr zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen stattzufindende Einholung der Nachweise über die Fortdauer jener Verhältnisse, aus welchen die zeitliche Befreiung oder Entlassung derselben hervorgegangen ist, zur Zeit der Vornahme der Vorarbeiten zur Ausführung der regelmäßigen Stellung platzgreife, so daß hiedurch die Möglichkeit gegeben erscheint, jene Wehrpflichtigen der besagten Kategorie, insoferne die obangedeuteten Verhältnisse nicht mehr bestehen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen wurden, der ambulanten Stellungskommission vorzustellen und in Folge dessen nur die von dieser Kommission Ausgebliebenen an eine ständige Stellungskommission zu weisen sein werden.

704.

Gemeinderaths-Beschluß

vom 25. Oktober 1870, B. 5038, Mag. B. 150.294,

in Betreff der Gebarung der gemeinderäthlichen Bürgerschulen-Kommission hinsichtlich der Lehrmittelsammlungen.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenar-Sitzung vom 25. Oktober 1870 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Bürgerschulen-Kommission hat die für die sechsklassige Volksschule und achtklassige Bürgerschule nothwendigen Lehrmittel mit Rücksicht auf den zu verarbeitenden Lehrstoff festzusetzen.
2. Die an den Volksschulen bereits vorhandenen noch tauglichen Lehrmittel werden von den Herren Oberlehrern in Form eines geordneten Verzeichnisses der Kommission bekannt gegeben.

3. Privatsammlungen sammelfleißiger Lehrer werden von diesen in oben genannter Form der Kommission bekannt gegeben, insolange solche Sammlungen beim Unterrichte benützt werden.

4. Insoferne die Lehrmittel von der Kommission verabsolgt werden, sind alle Volks- sowie alle Bürgerschulen in gleicher Weise zu bedenken.

5. Die Lehrmittel, welche nicht von den einzelnen Lehrern in ihren Klassen, sondern in eigens dazu bestimmten Räumen aufbewahrt werden, sind einem zu wählenden Kustos bezüglich der Ordnung und Ueberwachung anvertraut.

6. Beschädigte Lehrmittel sind allsogleich gegen brauchbare umzutauschen.

7. Die Kommission führt Buch und Rechnung über Ankauf, Zeit der Abgabe und Dauer der Lehrmittel.

8. Nach Ablauf eines jeden Schuljahres ist das Inventar der vorhandenen Lehrmittel festzusetzen und wo möglich dem Jahresberichte beizufügen.

9. Jedem Kommissionsmitgliede steht es jederzeit frei, die Lehrmittel und Lehrmittelsammlungen an jeder Schule zu inspizieren.

A n h a n g.

Das h. k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, der Finanzen und der Justiz aus Anlaß eines speziellen Falles entschieden, daß das Eisenbahn-Konzessionsgesetz keinen Anhaltspunkt bietet, um eine Eisenbahn-Gesellschaft verhalten zu können, neue Durchfahrten durch ihren Bahndamm zu eröffnen oder bestehende Durchfahrten zu verbreitern, da der §. 10 lit. c dieses Gesetzes sich nur auf die Fälle bezieht, wo bestehende Kommunikationen beim Bau der Eisenbahnen gestört werden. Eisenbahn-Gesellschaften sind somit in Beziehung auf die Anlage neuer Kommunikationswege durch ihr Eigenthum denselben Normen wie andere Persönlichkeiten unterworfen; es ist daher das dießfällige Ansuchen als eine reine Straßen-Angelegenheit zu behandeln und daher von der k. k. n. ö. Statthalterei in Behandlung zu nehmen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Mai 1870, B. 13.758, Mag. B. 61.271 und 67.392.)

Das Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht enthält unter Nr. 120 den Erlaß dieses Ministeriums vom 20. August 1870, Z. 7078, in Betreff des Lehrplanes für die dreiklassigen Bürgerschulen.

Zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 20. September 1870, Z. 3159, Mag. Z. 133.360, wird den zeitlichen Aushilfslehrern an Wiener Kommunal-Volksschulen die ihnen für die Dauer ihrer Verwendung gebührende Remuneration statt in der bisherigen Vertheilung auf 12 Monate des Kalenderjahres, mit den monatlichen Quoten per 20 fl. 83 kr.,

von nun an nach Maß der — auf die Dauer des Schuljahres von 10 ½ Monaten — entfallenden monatlichen Quoten per 23 fl. 81 kr. berechnet und ausbezahlt.

Für jede kürzere Zeit als ein Monat wird der auf diese Zeitdauer entfallende Theilbetrag erfolgt.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat laut Erlasses vom 18. Oktober 1870, Z. 4129, Mag. Z. 47.188, dem bisherigen Polizei-Bezirks-Wundarzte im IV. Gemeinde-Bezirk, Dr. Ferdinand Pollender, die erledigte Stelle eines k. k. Polizei-Bezirksarztes in demselben Bezirk verliehen.

Das k. u. k. Reichskriegs-Ministerium hat laut Erlaß vom 26. September 1870, Z. 5965, nachdem der Wiener Gemeinderath mit Beschluß vom 19. August d. J., Z. 673, in die Uebertragung der hierseitigen Ingerenz auf die Persevirung der Valentin Freiherr von Brown'schen Stiftung an die Kommune Wien eingewilliget hat und die dem Reichskriegs-Ministerium diesfalls stiftbriefmäßig zustehende Controlle gesichert erscheint, wenn nach Ablauf jeden Jahres, von der Stadt Wiener Buchhaltung ein legaler Ausweis über die im Laufe des Jahres in Empfang genommenen und in Ausgabe gebrachten Stiftungs-Interessen verfaßt und unter Anschluß der bezüglichen Betheilungs-Liste dem Reichskriegs-Ministerium unmittelbar vorgelegt wird — dieser Vereinbarung zugestimmt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Oktober 1870, Z. 29.300, Mag. Z. 153.978.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat anher eröffnet, daß das k. k. Handelsministerium unterm 7. September 1870, Z. 2632, den von hieraus mittelst Berichtes vom 6. Jänner 1870, Z. 32.009, dahin vorgelegten Rekurs des A. C. H. v. St. gegen den h. ä. Bescheid vom 14. Februar 1869, Z. 4379, wegen Verweigerung des Schutzes seines ausschließlichen Aufzionsbefugnisses, und gleichzeitig die von hieraus unterm 4. Februar 1870, Z. 2666, vorgelegte Vorstellung des Wr. Magistrates gegen den hierämtlichen Erlaß vom 13. Dezember 1869, Z. 29.724, womit demselben bedeutet wurde, daß die der Firma S. B. erteilten fortgesetzten Bewilligungen zu Aufzionen dem gewerbsmäßigen Betriebe eines Aufzions-Unternehmens gleich zu halten und daher im Hinblick auf das ausschließliche Befugniß des A. C. H. v. St. unstatthaft seien, dem hohen k. k. Ministerium des Innern zur Entscheidung abgetreten hat.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern, hat der Berufung des A. C. H. v. St. keine Folge zu geben befunden, indem der recurrierte Bescheid eine ganz korrekte Beantwortung des von dem Obgenannten gestellten allgemeinen Begehrens enthält.

Die Vorstellung des Wr. Magistrates wurde zwar bei dem Umstande, als der politischen Behörde das Recht der Berufung gegen eine Entscheidung höherer Instanz nicht zusteht, nicht als Rekurs behandelt, die Ansicht des Magistrates, nach welcher er vorgegangen ist, aber als meritorisch begründet erklärt, weil die von der Firma S. B. zu wiederholten Malen veranstalteten Auf-

zionen keineswegs alle jene Merkmale an sich tragen, welche sie als einen Eingriff in die ausschließlichen Rechte des A. C. H. v. St. erscheinen ließen; denn wenn man dieselben auch vermöge ihrer Wiederholung und Zeitdauer und mit Außerachtlassung des Umstandes, daß die feilgebotenen Gegenstände in eigene Verzeichnisse gebracht werden mußten, daß die Lizitationsbewilligung von Fall zu Fall neuerdings angefordert wurde und nach Ablauf der bestimmten Zeit wieder erlosch, als einen gewerbsmäßigen Betrieb von Aufzionen ansehen wollte, so liegt doch nichts vor, was zu der Annahme berechtigte, daß die von der genannten Firma zur Aufzion gebrachten Waaren fremdes Eigenthum gewesen seien, und lassen sich überhaupt derleiige parzielle und auf bestimmte Gegenstände beschränkte Lizitationen in keinem Falle mit den Leistungen eines allgemeinen und großen Aufzions-Institutes, wie es bei der Konzessionirung des A. C. H. v. St. gedacht, von dem Letzgenannten aber niemals ins Leben gerufen worden ist, in eine Linie stellen.

Hievon wird der Wr. Magistrat in Folge h. Ministerial-Erlasses vom 23. Oktober 1870, Z. 13.769, und in Erledigung der Vorstellung vom 23. Dezember 1869, Z. 164.885, und des Berichtes vom 25. Jänner 1870, Z. 2943, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Rekurrenten hievon verständigen zu wollen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Oktober 1870, Z. 31.847, Mag. Z. 153.335.)

Mit Erlaß des h. k. k. Finanzministeriums vom 8. November 1870, Z. 34.691, Mag. Z. 160.281, wurden die mit dem Erlasse dieses k. k. Ministeriums vom 24. Februar 1865, Z. 2231, genehmigten Bestimmungen, betreffend die Eisgewinnung auf der Donau und ihren Seitenarmen, wonach der Magistrat mit der weiteren Durchführung der bezüglichen Amtshandlungen beauftragt und zugleich festgesetzt wurde, daß das alljährlich aus der Verpachtung des Rechtes der Eisgewinnung erzielte Brutto- Erträgniß zwischen dem Finanz- Aerar und der Kommune Wien zu theilen, beziehungsweise an die betreffenden Kassen abzuführen sei, vom Jahre 1870 bis zur Vollendung der Douau-Regulirung ausgedehnt. (Siehe Mag. Verordn. Bl. 4. Band, Seite 84 und 5. Band, Seite 60).

Se. Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 6. Juni l. J. zu genehmigen geruht, daß die Redaktion des Zentralpolizeiblattes, welches bisher bei der jeweiligen Zentralstelle für die öffentliche Sicherheit besorgt wurde, der Wiener Polizeidirektion zugewiesen werde.

In Folge hohen Erlasses Sr. Erz. des Herrn Ministers des Innern vom 1. d. M., Z. 5188, wurde der Zeitpunkt, mit welchem diese Redaktion an die Polizeidirektion überzugehen hat, mit dem 1. Jänner 1871 festgesetzt, und es wurde daher an den Magistrat das Ersuchen gestellt, daß von diesem Zeitpunkte an, die das gedachte Polizeiblatt betreffenden Zuschriften und Eingaben „an das Redaktionsbureau des Zentral-Polizeiblattes bei der k. k. Polizeidirektion in Wien“ gerichtet werden.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. November 1870, Z. 4589, Mag. Z. 160.202.)

Zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Sonnenjahre 1871 wurde laut Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. November 1870, Z. 31.899, Mag. Z. 165.161, eine Umlage von zwei und einem halben Kreuzer auf jeden Gulden De. W. der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer von Bergwerken festgesetzt.

In Gemäßheit des vom niederösterreich. Landtage in seiner Sitzung vom 31. August 1870 gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. k. apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 2. November 1870 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1871 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns für den Landesfond eine Umlage von sechzehn Kreuzern und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von sechs Kreuzern, daher zusammen eine Umlage von zweiundzwanzig Kreuzern von jedem Gulden sämtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

(Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 16. November 1870, Z. 16.543, Mag. Z. 163.140.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 21. November 1870, Z. 33.303, Mag. Z. 163.972, dem Magistrate Nachstehendes bedeutet:

Wie schon das n. ö. Regierungs-Defret vom 23. August 1821, Z. 38.278, anerkennt, daß die Anführung der Gegenstände einer Lizitation von einer Gesellschaft durch kein Gesetz verboten sei, so wird auch durch das Hofkanzlei-Defret vom 16. Dezember 1830, Z. 28.442 (n. ö. Regierungsverordnung vom 29. Dezember 1830, Z. 72.242) ausgesprochen, daß Einverständnisse zwischen den Lizitanten durch keine Vorschrift untersagt, noch solche Einverständnisse an und für sich als unerlaubt und strafbar anzusehen seien, weshalb auch gegen Verabredungen bei öffentlichen Lizitationen keine Strafsanktion verhängt wurde, und das Hofkanzlei-Defret vom 6. Juni 1838, Z. 12.593 (n. ö. Regierungs-Circular-Verordnung vom 14. Juni 1838, Z. 34.440) erklärt zur Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen nur Verträge für ungültig, wodurch Jemand verspricht, bei einer öffentlichen Lizitation als Mitbieter nicht zu erscheinen, nur bis zu einem bestimmten Preise, nach einem bestimmten Maßstabe oder gar nicht mitzubieten, und gesteht auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke und sonstigen Vortheile kein Klagerrecht zu, ohne aber zu gestatten, daß die Gültigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung angefochten werde.

Der n. ö. Landes-Ausschuß hat in Gemäßheit des §. 8 des Landesgesetzes vom 25. Oktober 1868, Nr. 16 L. G. Bl., betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeits-Anstalten die Verpflegsgebühr für das Jahr 1871 auf zwanzig Kreuzer pr. Kopf und Tag festgesetzt.

(Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. November 1870, B. 34.802, Mag. B. 163,472.)

Das XXXVII. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 56 das Gesetz vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Im XL. Stücke des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 ist unter Nr. 61 die Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 18. Oktober 1870 über die Zusammensetzung des Landes-Sanitätsrathes für das Erzherzogthum Niederösterreich enthalten.

Das XLIII. Stück des L. G. und B. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 65 die Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 9. November 1870, womit die erfolgte Konstituierung der Landeskommission für Pferdebezug-Angelegenheiten in Niederösterreich bekannt gegeben wird.

Das LII. Stück des L. G. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 128 die Verordnung der Minister des Innern, des Kultus und der Justiz vom 20. Oktober 1870, betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören — und unter Nr. 129 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 20. Oktober 1870, betreffend die Prüfung der Kandidaten für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen.

Das LIII. Stück des L. G. Bl. vom Jahre 1870 enthält unter Nr. 130 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Oktober 1870 über die Hinausgabe neuer gestempelter Wechselblanquette.